

DER VORSTEHER
DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTES
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Bern, den 3. Juni 1988

p.B.75.25.-BL/HBE

SWI 9. Juni 88 - 10

Kurdische Gruppe Schweiz
c/o F. Ismael & B. Borrer
Bleichenbergstrasse 68

4562 B i b e r i s t

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 26. März 1988 betreffend Einsatz von chemischen Waffen im irakisch-iranischen Krieg, insbesondere auf Dörfer im irakisch-iranischen Grenzgebiet.

Aufgrund der verschiedensten Meldungen musste geschlossen werden, dass in dem betroffenen Gebiet auch eine grosse Zahl von zivilen Personen Opfer von chemischem Waffeneinsatz geworden war. Der Bundesrat hat diese Meldungen mit grösster Besorgnis zur Kenntnis genommen.

Bevor auf die konkreten Massnahmen des Bundesrates zur Linderung des Leids der betroffenen Bevölkerung eingegangen wird, sei hier kurz die Haltung der Schweiz gegenüber den Parteien im Golfkrieg erläutert.

1. Wie in andern Konflikten hat sich die Schweiz von allem Anfang an bemüht, trotz des Krieges ihre Beziehungen zu beiden Parteien weiterzuführen und somit Kontakte aufrechtzuerhalten. Diese Kontakte sind notwendig, um auf unsere Disponibilität zur Leistung irgendwelcher von beiden Seiten gewünschten Dienste hinzuweisen. Wir benützen diese Kontakte auch regelmässig, um unser Eintreten für die Beachtung des humanitären Kriegsvölkerrechts in Erinnerung zu rufen und das IKRK in seinen Anliegen in beiden Staaten zu unterstützen.

- 2 -

Im Dezember 1987 hat Bundespräsident Aubert einen Appell an die beiden Kriegsparteien erlassen, auf den Einsatz von chemischen Waffen zu verzichten, zivile Zonen zu verschonen, die Menschenrechte zu respektieren, kranke und schwerverwundete Kriegsgefangene in ihr Heimatland zurückkehren zu lassen und schliesslich darum ersucht, das IKRK sein humanitäres Mandat in dieser Konfliktregion frei ausüben zu lassen. Bei dieser Gelegenheit wurden Irak und Iran einmal mehr die guten Dienste der Schweiz offeriert.

Seinerzeit hat unser Land dem UNO-Generalsekretär einen schweizerischen Experten für chemischen Waffeneinsatz (als Mitglied einer Abklärungskommission in Iran), zur Verfügung gestellt. Unsere neutrale Haltung wird es erlauben, auch in Zukunft auf die Kriegsparteien Einfluss zu nehmen und klar unsere Meinung über die Verletzung der Menschenrechte und dem Einsatz chemischer Waffen zum Ausdruck zu bringen.

2. Was den eingangs dieses Schreibens erwähnten Einsatz von chemischen Waffen betrifft, beschloss der Bundesrat auf iranische Anfrage hin am 24. März 1988, durch das Schweizerische Katastrophenhilfskorps ein 4-köpfiges Team (darunter 2 Aerzte) nach Iran zu entsenden, um einerseits die Anwendung der mitgelieferten Medikamente und Instrumente zur Behandlung der Giftgasopfer den iranischen Aerzten zu erklären, und sich andererseits über die tatsächliche Lage ein Bild zu machen. In der Folge hat sich herausgestellt, dass zur Behandlung der Fälle genügend Medikamente geliefert und vorhanden waren und zusätzliches ärztliches Personal nicht nötig war.

Es handelte sich dabei um eine rein humanitäre Aktion. Das in Frage stehende Team hat sich nicht in das betroffene Grenzgebiet begeben, da es die Rolle des IKRK ist, die Zivilbevölkerung gemäss der 4. Genfer Konvention zu unterstützen; man will damit die Rollen der einzelnen Hilfsorganisationen klar trennen.

- 3 -

Parallel dazu hat die Schweiz dem iranischen Wunsch nach Aufnahme und Betreuung von 6 Giftgasverletzten in schweizerischen Spitälern entsprochen, wie dies bereits 1985 und 1986 der Fall war.

Abschliessend möchte ich erwähnen, dass die Schweiz den Kriegsparteien verschiedentlich ihre Bereitschaft zur Abhaltung von Friedensgesprächen auf ihrem Territorium bekundet hat.

Ich versichere Sie, sehr geehrte Damen und Herren, meiner vorzüglichen Hochachtung.



René Felber

Kopie z.K. an:

Sekr.BRF, Sekr.BRE, GS

RUE, BLI, VY, BL

SWI 9. Juni 88-10